

# Überstunden Seiteneinstieg

**Beitrag von „FrauHase“ vom 15. Dezember 2024 05:50**

ich finde nur das:

<sup>3</sup>Eine länger als zwei Wochen dauernde Überschreitung um wöchentlich mehr als sechs Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen. <sup>4</sup>Die entstehenden Mehr- und Minderzeiten sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen.<sup>2</sup>

In beiden Fällen sind es nicht MEHR als 6 UE.

Ich gehe davon aus, dass es bei TZ Beschäftigung einfach auf 3 halbiert wird (?).

Fall a) Überstundenkonto (?)

Fall b) man wird die Lehrkraft vermutlich als Lückenstopfer für Vertretungen (Unterrichtsausfall anderer Lehrer wegen Krankheit) nutzen

Im Falls b würde ich es für unschön halten, denn Vertretungen werden nur kurzfristig angesagt, die Kollegin hat 3 kleine Kinder, und Vertretungen werden nur hälftig angerechnet, d.h. wenn ich 90 min vertrete, wird mir nur eine UE angerechnet.